

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen
über die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan
über Soziale Sicherheit**

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit

Aufgrund des Artikels 5 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit (im folgenden als "Durchführungsvereinbarung" bezeichnet) vereinbaren die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, bezeichnete Stelle, die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA), Bonn, und die von den japanischen zuständigen Behörden bezeichneten Stellen,
für die Volksrente und Arbeitnehmerrentenversicherung das Sozialversicherungsamt in Tokio,
für die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte die Genossenschaftliche Vereinigung für Staatsbeamte in Tokio,
für die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte die Vereinigung der Rentenfonds für Präfektur- und Kommunalbeamte in Tokio,
für die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen die Genossenschaftliche Fördergesellschaft für Private Schulen in Japan in Tokio,
für die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei die Genossenschaftliche Vereinigung für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei in Tokio,
im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zur Durchführung der Artikel 7 und 10 des Abkommens (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) folgendes:

Artikel 1

Verwenden von Begriffen

In dieser Vereinbarung werden die Begriffe des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Regelungen zur Abgrenzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

1. In bezug auf Artikel 7 des Abkommens gilt folgendes:

- a) Überschreitet die Dauer der Entsendung 60 Kalendermonate, so kann die weitere Befreiung von den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, für längstens weitere 36 Kalendermonate zugelassen werden, wenn die Gesamtdauer der Entsendung voraussichtlich 96 Kalendermonate nicht überschreitet und die Entsendung wegen der Eigenart der Beschäftigung oder aus anderen Gründen nicht früher beendet werden kann.

- b) Geht die Entsendung über 96 Kalendermonate hinaus, kommt eine weitere Befreiung grundsätzlich nicht in Betracht. Hiervon kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgewichen werden (z. B. wenn die Rückkehr ins Heimatland in äußerst kurzer Zeit feststeht oder um den Wechsel in das Rentensystem des anderen Vertragsstaates kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand zu vermeiden).

2.

- a) Anträge nach Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 10 des Abkommens sind grundsätzlich vor Beginn des Zeitraums, für den eine Befreiung beantragt wird, bei der zuständigen Stelle des Staates zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen. Diese Stelle konsultiert vor ihrer Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften die entsprechende Stelle des anderen Vertragsstaates. Die DVKA wendet sich zunächst stets an das Sozialversicherungsamt. Ist eine andere japanische Stelle zuständig, leitet das Sozialversicherungsamt das Schreiben dorthin weiter. Darüber wird die DVKA informiert.
- b) Buchstabe a) gilt jedoch nicht für die Person, auf die Artikel 7 des Abkommens angewandt wird, bis zum letzten Tag des 60. Kalendermonates nach Beginn der Entsendung.
- c) Buchstabe a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht bei Anwendung des Artikels 10 des Abkommens für Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates bei einer Tochter- oder Muttergesellschaft des Unternehmens im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingesetzt werden, bis zum letzten Tag des 60. Kalendermonates nach Beginn der Beschäftigung, sofern zu dem erstgenannten Unternehmen weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland eine arbeitsrechtliche Bindung bzw. in Japan ein Arbeitsverhältnis besteht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag später als 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung im anderen Vertragsstaat gestellt wird.
- d) Bei Anwendung des Artikels 10 des Abkommens können die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Befreiung von den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates bis zu 96 Kalendermonaten für Arbeitnehmer und Selbständige treffen. Bei Überschreiten dieses Zeitraumes gilt Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) entsprechend.

3. Bei Anwendung des Artikels 10 gilt Nummer 2 Buchstabe a) Satz 2 nicht

- a) in bezug auf die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften für
 - aa) deutsche Staatsangehörige, die als Ortskräfte der Botschaft oder des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Japan oder als persönliche Bedienstete des Personals der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Japan beschäftigt werden,
 - bb) Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) in bezug auf die Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften für
 - aa) Versicherte in der Genossenschaftlichen Rente für Staatsbeamte in Japan,
 - bb) Versicherte in der Genossenschaftlichen Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte in Japan.

In den unter a) und b) angeführten Fällen gilt die Befreiung für die Dauer der Beschäftigung.

4. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c) sowie der Nummer 3 Buchstaben a) und b) gilt das Antragsverfahren nach Artikel 10 des Abkommens als durch die zuständige Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften weitergelten sollen, ordnungsgemäß durchgeführt und die Zustimmung der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates als erteilt.

Artikel 3

Ausstellen der Vordrucke

Bei Anwendung der Artikel 7 und 10 des Abkommens ist nach Artikel 3 der Durchführungsvereinbarung von den dort genannten Stellen jeweils für die betreffende Person eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Als Bescheinigung werden die in der Anlage beigefügten Vordrucke verwendet. Die Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens in Kraft.

Geschehen zu Tokio am 26. Oktober 1999 in sechs Urschriften, jeweils in deutscher und japanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung-Ausland

Rüdiger Neumann-Duesberg
Dr. Rüdiger Neumann-Duesberg

Sozialversicherungsamt

小島比登志

小島 比登志 (Kojima Hitoshi)

Genossenschaftliche Vereinigung
für Staatsbeamte

関根繁雄

関根 繁雄 (Sekine Shigeo)

Vereinigung der Rentenfonds
für Präfektur- und Kommunalbeamte

熊谷道夫

熊谷 道夫 (Kumagai Michio)

Genossenschaftliche Fördergesellschaft
für Private Schulen in Japan

百瀬正平

百瀬 正平 (Momose Shouhei)

Genossenschaftliche Vereinigung
für Personal von Organisationen
der Land- und Forstwirtschaft sowie
der Fischerei

亀山義夫

亀山 義夫 (Kameyama Yoshio)